

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)

Hinweise zum Verfahren für Gründer/-innen – Stand 23.01.2017

1. Ihre Beratung zur Gründung oder Übernahme eines Unternehmens kann nur gefördert werden, **bevor** Sie Ihr Gewerbe anmelden, bzw. bei einer GmbH die Geschäftstätigkeit aufnehmen. Weitere Details zur Förderung und zu den Fördervoraussetzungen entnehmen Sie bitte den „Richtlinien zum Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)“ vom 30.11.2007, in der Fassung vom 13.05.2016.
2. Suchen Sie sich bitte zunächst eine/n freiberufliche/n Unternehmensberater/in Ihrer Wahl, der die Gründungs- bzw. Übernahmeberatung bei Ihnen durchführen soll. Die/der Berater/in muss (sofern nicht bereits geschehen) seine Erfahrung und Sachkunde gegenüber den **ZGS** (zwischen geschalteten Stellen) nachweisen. ZGS sind:

IBP (IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH)
(bei Gründungen und Übernahmen oder den sogenannten Zirkelberatungen hierzu)
LGH (Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V.)
(bei Gründungen und Übernahmen im Handwerk)
3. Bitten Sie Ihre/n Berater/in um die Vorlage eines schriftlichen Angebots zur geplanten Beratung. **Achtung!** Vor der Beantragung und Bewilligung der Fördermittel darf noch kein Vertrag zwischen Ihnen und der/dem Berater/in zur geplanten Beratung abgeschlossen werden. Ein unterschriebenes – und damit angenommenes - Angebot gilt bereits als Vertragsabschluss.
4. Zusammen mit der/dem Berater/in vereinbaren Sie bei der für Sie zuständigen BPW Anlaufstelle (siehe Liste der Anlaufstellen) ein Kontaktgespräch. Zum Gespräch nehmen Sie bitte das schriftliche Angebot Ihrer Beraterin / Ihres Beraters mit. Sofern Sie arbeitslos sind, nehmen Sie bitte auch eine Kopie Ihres zum Zeitpunkt der Antragstellung **aktuell gültigen** Arbeitslosengeldbescheides mit (bei Gründungs- und Übernahmeberatungen: ALG II-Bescheid, bei Zirkelberatungen ALG I oder ALG II-Bescheid).
5. Bei dem Kontaktgespräch in der Anlaufstelle, an der Sie als Antragsteller/in, die/der für die Beratung vorgesehene Berater/in und ein/e Vertreter/in der Anlaufstelle teilnehmen, wird auf der Grundlage des Beratungsangebots der förderfähige Beratungsinhalt und –umfang erörtert und festgelegt, der Förderantrag ausgefüllt und ein Ausdruck des Antrags von Ihnen und Ihrer/Ihrem Berater/in unterschrieben. Die Anlaufstelle fertigt eine schriftliche Stellungnahme zum Antrag an.
6. Der Antrag wird von der Anlaufstelle zusammen mit deren Stellungnahme und den erforderlichen Anlagen an die IBP oder an die LGH (bei Gründungen und Übernahmen im Handwerk) weitergeleitet.
7. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrages erhalten Sie von der IBP oder LGH per Post den schriftlichen Förderbescheid („Zuwendungsbescheid“) inklusive der Formulare „Mittelabruf“ und „Beratungsbericht/Tätigkeitsnachweis“ sowie weitere Anlagen.
8. Nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides schließen Sie einen schriftlichen Beratungsvertrag mit der/dem Berater/in und anschließend kann die Beratung durchgeführt werden. Der Zeitraum, in dem die Beratung durchgeführt werden **muss** (Durchführungszeitraum) und der Zeitraum in dem die Beratung abgerechnet werden **muss** (Abrechnungszeitraum) ist im Zuwendungsbescheid festgehalten. Nur in begründeten Einzelfällen, kann der Bewilligungszeitraum ausnahmsweise von Ihnen (nicht von der/dem Berater/in) verlängert werden.
9. Nach Abschluss der Beratung und nach **vollständiger** Überweisung des Beraterhonorars oder des Eigenanteils (bei Zirkelberatungen) von Ihrem **eigenen** Konto reichen Sie Ihren Mittelabruf, den Beratungsbericht/Tätigkeitsnachweis mit Beratungsvertrag, das Original der Beraterrechnung sowie das Original des Kontoauszuges, der Ihre Zahlung an die Beraterin/den Berater belegt, bei der ZGS ein.
10. Von den ZGS werden Sie bei Antragstellung und einige Zeit nach Abschluss der Beratung zu Ihrem Gründungsvorhaben befragt. Diese Angaben dienen der Evaluation des Programms und u.a. für Berichte an die Europäische Kommission und sind zwingend erforderlich.